

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, am 8. Jänner 2024

**Geschäftszahl: 2023-0.753.207**

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes über das  
Institute of Digital Science Austria**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt hiermit Stellung zum vorgelegten Entwurf. Seitens der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden und wurde auf der Website des Parlaments hochgeladen. Die Stellungnahme wird von folgenden Hochschulvertretungen unterstützt:

Hochschüler\_innenschaft an der an der Fachhochschule Kufstein

Hochschüler\_innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Hochschüler\_innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg

## **Allgemeine Bemerkungen**

Die ÖH zeigt sich dem neuen Gesetz für das Institute of Digital Science, in Folge IDSA genannt, kritisch gegenüber. Schon vorab ist es als problematisch zu betrachten, dass, entgegen der langjährigen Forderung der ÖH nach einem einheitlichen Hochschulsektor, nun ein neues Bundesgesetz für eine Hochschule geschaffen werden soll. Des Weiteren betrachten wir es als untragbar, dass hier über den privatrechtlichen Weg gegangen wird. Das Land Oberösterreich leistet sich damit eine vom Bund (mit)finanzierte Privatuniversität. Die ÖH lehnt daher den Gesetzesvorschlag im Gesamten ab. Es ist weder notwendig, noch logisch, dass hier ein eigenes Gesetz geschaffen wird, noch dazu eines, das in dieser Form viele Lücken aufweist. Eine Eingliederung des IDSA in das UG ist unumgänglich, eine eigene Gesetzesgrundlage ist daher unnötig.

Durch das Einnehmen von Studienbeiträgen und den Abschluss von Leistungsverträgen zwischen der Universität und den Studierenden trägt das IDSA nur dazu bei, die soziale Selektion im Hochschulsektor zu verstärken und verstößt damit nicht nur gegen das eigene Ziel "neuen Zielgruppen, welche sich bislang nicht für klassische technisch-naturwissenschaftliche Studien begeistern konnten, zusammensetzen", sondern auch gegen die freie Bildung.

Die ÖH ist ebenfalls enttäuscht, wie schleppend die Kommunikation über den Status der Studierenden als ÖH-Mitglieder war, und die Unsicherheit über das Einrichten einer lokalen Hochschulvertretung am IDSA. Zwar sind die Studierenden des IDSA Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, dennoch besteht für das IDSA zurzeit keine Pflicht zur Einrichtung einer lokalen Hochschulvertretung. Es besteht ebenfalls Unklarheit darüber, wie die Beitragsverteilung aussehen soll und in welche Vorsitzendenkonferenz die Hochschulvertretung des IDSA entsenden soll. Um den Studierenden eine starke Interessensvertretung garantieren zu können, müssen diese Fragen unverzüglich geklärt werden.

Schon zu Beginn muss angemerkt werden, dass dieser Gesetzesentwurf vor allem studienrechtliche Bestimmungen weitgehend vermisst. Dies wird zwar durch die Autonomie der Universität und den Wunsch nach Flexibilität begründet. Das Fehlen von studienrechtlichen Bestimmungen geht jedoch auf Kosten der Rechtssicherheit der Studierenden. Um

Studierenden ein faires Studium am IDSA zu gewährleisten, muss den Studierenden im Gesetzesentwurf ein Mindestmaß an Rechten eingeräumt werden.

Deswegen fordert die ÖH, das IDSA, als eine aus öffentlicher Hand finanzierte Hochschule, auch dem dafür entwickelten Gesetz, dem Universitätsgesetz zu unterwerfen.

Im Folgenden wird genauer auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### zu § 1 Abs. 1

Es wird hier Privatuniversität mit Universität vermischt. Es ist für uns weder rechtfertigbar, noch hinnehmbar, dass das IDSA eine eigene Rechtsgrundlage, abseits des Universitätsgesetzes, bekommen soll.

#### zu § 3 Abs. 2

Die leitenden Grundsätze des IDSA werden hier eins zu eins aus dem UG kopiert (§ 2 UG) jedoch wird hier Absatz 13 "Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige" ausgelassen. Das ist für die ÖH ein sehr kritischer Umstand. Auch für Personen mit Betreuungspflichten muss ein Studium möglich sein und ein freier Hochschulzugang bewahrt werden.

#### Z. 5

Sämtliche leitenden Grundsätze begrüßen wir; aufgrund der auf ein Minimum beschränkten gesetzlichen Regelungen, besteht die Gefahr, dass sie bloß leere Worthülsen bleiben.

So wird zwar die Mitsprache der Studierenden in den Grundsätzen festgeschrieben, gesichert sind Studierende aber nur in der Universitätsversammlung (und wohl in Ausschüssen zum Erarbeiten von Curricula) vertreten. Studierende sind die größte Gruppe der Universitätsangehörigen und haben bereits an durch das UG geregelten Universitäten die wenigsten Mitspracherechte.

## Z.12

Das IDSA bekennt sich zu sozialer Chancengerechtigkeit, dennoch werden von der Universität Studiengebühren eingehoben, was sich schwer vereinbaren lässt.

### zu § 3 Abs 3.

Die ÖH begrüßt zunächst das Bekenntnis des IDSA zum Grundsatz der Frauenförderung sowie der Gleichstellung der Geschlechter. Es gibt jedoch keine gesetzliche Verankerung eines Gremiums zu dessen Wahrung, wie sie in § 42 des UG mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen existiert. Eine bloße Einrichtung laut Satzung ist zu wenig und schafft keine Rechtssicherheit. Die ÖH fordert daher die Verankerung eines solchen Organs bereits im Gesetzesentwurf.

Ebenfalls regelt § 20a des UG eine geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen, eine Regelung, die der Gesetzesentwurf vermisst.

### zu § 4 Abs. 4

Die ÖH spricht sich strikt gegen eine Einhebung von Studiengebühren aus. Auch wenn man vorhat, die Studienbeiträge sozial zu staffeln, entsteht hier trotzdem ein Mechanismus, der für die Ausgrenzung vieler (laut Studierendensozialerhebung 2019: bereits 2/3 der Studierenden in Österreich leben unter der Armutsgrenze) sorgt, indem eine weitere finanzielle Barriere für Studierende errichtet wird. Egal, wie hoch diese Studienbeiträge für die jeweiligen Studierenden ausfallen werden - diese Strategie begünstigt im Endeffekt Studierende mit vielen finanziellen Ressourcen und stellt für diejenigen aus Haushalten mit niedrigerem Einkommen ein weiteres Hindernis dar.

Besonders alarmierend wirkt, dass die Formulierung "müssen sozial verträglich gestaltet sein und dürfen kein unzumutbares Hindernis für den Zugang" sowohl für Studienbeiträge, als auch für Lehrgangsbeiträge (gemäß Abs. 6) verwendet wird. Sieht soziale Verträglichkeit bei Universitätslehrgängen anders aus? Letztere werden gemäß UG kostendeckend angeboten; es ist wohl kaum davon auszugehen, dass das IDSA davon abweichen wird.

#### zu § 4 Abs 6

Auch hier ist die ÖH strikt gegen eine Einhebung eines Lehrgangsbeitrages.

#### zu § 5 Abs. 1

Die ÖH ist strikt gegen die vorgeschlagene privatrechtliche Beziehung zwischen der Universität und den Studierenden. Studierenden erwachsen daraus ausschließlich Nachteile. Während dieser Schritt mit "der Chance für neue Rahmenbedingungen in der Lehre" begründet wird, zeigt sich jedoch nur, dass diese Ökonomisierung der Beziehung zwischen den Studierenden und der Universität gravierende Folgen nach sich ziehen wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten müssen Studierende über den Weg des Privatrechts gehen. Das bedeutet höhere Kosten für Studierende. Bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Universitäten und Studierenden gibt es eine eigene Kammer, die solche Fälle übernimmt und diese Expertise besitzt, um solche Fälle zu bearbeiten.

#### zu § 5 Abs. 2

Die ÖH zeigt sich zwar erfreut, dass die Studierenden des IDSA Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft sind. Dennoch gibt es für das IDSA derzeit keine Pflicht, eine eigene Hochschüler\_innenschaft einzurichten. Um den Studierenden des IDSA eine eigene Interessensvertretung zu garantieren, muss dies umgehend im HSG festgeschrieben werden.

#### zu § 5 Abs. 3

Wenngleich das Bestreben des BMBWF, die Studierenden des IDSA zu begrüßen ist, ist diese Regelung doch eine unbefriedigende Lösung.

Es ist das Bestreben des BMBWF die Studierenden bzgl Studienbeihilfe, Familienbeihilfe und Mitversicherung gleichzustellen. Diese Gleichstellung lässt legislatisch jedenfalls zu wünschen übrig, wie unter 1. Ausgeführt. Darüber hinaus fehlen im derzeitigen Entwurf diverse sozialrechtliche Ansprüche von Studierenden völlig, wie unten unter 2. ausgeführt wird. Es wäre jedenfalls geboten, das IDSA in § 3 Studienförderungsgesetz (StudFG) aufzunehmen, der einen umfassenden Katalog Österreichischer

Hochschulen enthält, und eine umfassende Gleichstellung in sozialrechtlicher Hinsicht bedeuten würde.

Im Einzelnen stellen sich die folgenden Probleme:

1. Mangelhafte Umsetzung der Gleichstellung in Studienbeihilfe, Familienbeihilfe und Mitversicherung

§ 3 StudFG regelt die Gleichstellung in der Studienbeihilfe, eine Aufnahme würde die Gleichstellung erleichtern.

§ 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) verweist bzgl der Familienbeihilfe auf § 3 StudFG. Eine Aufnahme in § 3 StudFG des IDSA würde die Gleichstellung in der Familienbeihilfe erleichtern.

Es ist zweifelhaft ob die Sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung in der Mitversicherung, so wie sie derzeit umgesetzt ist, alle landesrechtlichen und anderen krankenversicherungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen (Beamte, Eisenbahner, Gemeindebedienstete, Landesbedienstete usw.) umfasst, bzw vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger akzeptiert wird. In dieses Gesetzesgrundlagen wird regelmäßig auf § 3 StudFG verwiesen. Es wäre daher aus Perspektive der Mitversicherung von Studierenden in der Krankenversicherung an der neuen Hochschule dringend geboten, das Institute of Digital Sciences Austria in § 3 StudFG aufzunehmen.

2. Völlig fehlende Gleichstellungen

Vorweggeschickt sei, dass die folgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es ist wahrscheinlich, dass auch andere sozialrechtliche Ansprüche durch die Nicht-Aufnahme des IDSA in § 3 StudFG den dortigen Studierenden gar nicht zukommen. Jedenfalls fehlt eine Gleichstellung in den folgenden Bereichen, mit teils schwerwiegenden Folgen:

- a. Unfallversicherung

Ohne Aufnahme des IDSA in § 3 StudFG ist eine Unfallversicherung der Studierenden für studienbezogene Tätigkeiten nicht gegeben, da § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. i ASVG für die Unfallversicherung auf § 3 StudFG verweist.

- b. Studentische Selbstversicherung

§ 16 Abs 2 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verweist bzgl der Studentischen Selbstversicherung auf § 3 StudFG. Im derzeitigen Gesetzesvorschlag ist für die

Studentische Selbstversicherung keine Gleichstellung der Studierenden des IDSA gegeben.

c. Waisenpension

Bzgl Waisenpension verweisen die wichtigsten einschlägigen Gesetzesstellen auf § 3 StudFG (vgl bspw § 252 Abs. 2 Z. 1 ASVG, § 128 Abs. 2 Z. 1 GSVG). Waisenpensionsansprüche sind darüber hinaus in diversen anderen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften enthalten, in denen in der Regel auf § 3 StudFG verwiesen wird. Im derzeitigen Gesetzesvorschlag ist für die Waisenpension keine Gleichstellung der Studierenden des IDSA gegeben.

d. Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld

Die §§ 26 (Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz) sowie 26a (Bildungsteilzeitgeld bei Bildungsteilzeit) im Arbeitslosenversicherungsgesetz verweisen bzgl Studierender auf § 3 StudFG. Für beide Leistungen ist im derzeitigen Gesetzesvorschlag ist für diese Versicherung keine Gleichstellung der Studierenden des IDSA gegeben.

e. Kinderzuschuss

Für studierende Kinder von Beamten könnte durch die Nicht-Aufnahme des IDSA in § 3 StudFG der Kinderzuschuss nicht zustehen (vgl. § 105 Abs. 3 Z. 1 B-KUVG).

zu § 6

Es ist unverständlich, wieso die Qualitätssicherungsverfahren für das IDSA nicht im HS-QSG geregelt sein sollen. Zur Akkreditierung von Privatuniversitäten und Fachhochschulen wurde speziell die AQ Austria gegründet, dass davon das IDSA ausgenommen wird, ist sehr kritisch zu betrachten. Europäische Qualitätssicherungsagenturen sind nicht in der Lage, Bescheide auszustellen. Eine Akkreditierung nur durch diese Institutionen stellt damit die Qualität der Abschlüsse in Frage und ist abzulehnen.

zu § 6 Abs. 2

Curricula sind internen **und** externen QS-Verfahren zu unterziehen.

#### zu § 7 Abs. 4

Es ist hier auf das Angestelltengesetz hinzuweisen, eine alleinige Lösung im Schadenersatzrecht verhindert schadensminimierende Lösungen im Falle von einer Vertragsauflösung.

#### zu § 9 Abs. 3

Es ist für die ÖH unverständlich, wieso das Rektorat (§ 22 UG) hier durch eine\_n einzelne\_n Präsident\_in ausgetauscht wird. Dadurch werden Aufgaben eines Kollegialorgans einer einzelnen Person übertragen. Es herrscht eine starke Machtkonzentration bei dieser Position und ist überaus problematisch zu betrachten.

#### zu § 10

Die ÖH kritisiert, dass in diesem Gremium keine Studierenden vertreten sind und etliche Aufgaben eines Senats gemäß UG hier dem Aufsichtsorgan (Vergleich Universitätsrat im UG) zugeschanzt werden. Weder ist davon auszugehen, dass honorige externe Personen für diese Aufgaben (etwa Bestellung von (curricularen) Ausschüssen) besonders inhaltlich geeignet noch qualifiziert sind.

#### zu § 10 Abs. 1 Z 11

Aus dem derzeitigen Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, inwiefern Lehrende und Studierende an der Erarbeitung von Curricula teilhaben sollen. Hier wird eine drittelparitätische Regelung der Zusammensetzung benötigt.

#### zu § 10 Abs. 4

Dass zudem drei Mitglieder von der Bundesregierung in ein Gremium entsandt werden, das über einen Großteil der organisatorischen Kompetenzen verfügt, greift mE die Autonomie der Universitäten an.

Wenn das IDSA in das UG integriert werden soll, kommen auf die anderen 22 öffentlichen Unis große strukturelle Verschlechterungen zu. Das derzeitige System/die derzeitige Organisation ist definitiv nicht perfekt, jedoch lässt die momentane Regelung deutlich mehr Platz für universitäre Autonomie und Partizipation sowie Mitsprache der Universitätsangehörigen, die die Beschlüsse in den Gremien tatsächlich betreffen.

Zu kritisieren ist hier ebenfalls, dass das Land Oberösterreich ein Recht darauf haben soll, eine Person für dieses Gremium vorzuschlagen. Es erschließt sich der ÖH nicht, warum einem Bundesland ein solches Recht eingeräumt werden soll.

Bei den dem Gremium zugeteilten Aufgaben ist nicht hinnehmbar, dass lediglich vier der sieben Mitglieder über "umfassende Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement und mehrheitlich über Berufserfahrung in international angesehenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen verfügen" sollen. Personen, die keinerlei Berufserfahrung im Hochschulsektor haben, können die unter Abs. 1 gelisteten Zuständigkeiten unmöglich sinnvoll erfüllen.

#### zu § 11

Die ÖH kritisiert, dass dem einzigen Gremium, in dem auch Studierende vertreten sind, keine Kompetenzen zukommen. Fraglich ist, welche Zuständigkeit die Universitätsversammlung hat, außer einer beratenden Funktion.

Besonders kritisch ist ebenfalls zu betrachten, dass auch hier Studierende unterrepräsentiert sind. Weiters ist zu kritisieren, dass das wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehr- und Forschungspersonal) (gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2) der IDSA überhaupt keine Vertretung in einem Kollegialorgan bekommen soll.

#### zu § 22 Abs. 4

Eine Ausschreibung von offenen Positionen ist grundsätzlich erforderlich. Die Bestimmung, dass durch Regelung in der Satzung auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, ist überaus problematisch.

Es erschließt sich der ÖH ebenfalls nicht, wieso Angestellte des IDSA nicht vom KV der Universitäten erfasst werden sollen. Dadurch ergeben sich enorme arbeitsrechtliche Nachteile für diese.

Ebenfalls fehlen in diesem Paragraphen jegliche Regelungen zu Berufungsverfahren für Professor\_innen.

#### zu § 22 Abs. 5

Personal und Studierende sind nur während der Zeit, in der sie diese Eigenschaften tatsächlich besitzen, fremden- und ausländerbeschäftigungsrechtlich den Angestellten und Studierenden einer Universität gleichgestellt. Absolvent\_innen können hingegen nicht

den vereinfachten Zugang als Schlüsselkraft-Studienabsolvent\_in mit österreichischem Abschluss in Anspruch nehmen, weil in § 12b AuslBG iVm § 64 NAG allenfalls die Studien Bachelor/Master/PhD nach dem UG erfasst sein können, nicht aber die Universitätslehrgänge. Eine vollständige Erfassung des Studienprogramms im UG ist daher unbedingt notwendig.

#### zu § 24

Zwar wird dieser Paragraf mit "Rechte und Pflichten der Studierenden" betitelt, dennoch lassen sich hier keine Rechte der Studierenden erkennen. Dadurch wird es noch schwerer, dass Studierenden ihre Rechte für ein faires Studium durchsetzen können. Es ist für die ÖH weder schlüssig noch gerechtfertigt, weshalb die Pflichten der Studierenden in diesem Gesetz niedergeschrieben werden, ihre Rechte, im Sinne der "Flexibilität" aber außen vor gelassen werden.

An dieser Stelle fordern wir nochmals klar und deutlich, dass das IDSA in das UG integriert werden muss, jedenfalls die gesamten studienrechtlichen Regelungen des UG Anwendung finden müssen.

#### zu § 27

Mit Verweis auf § 76 des UG, benötigt es auch eine Regelung, wann Prüfungstermine jeweils veröffentlicht werden müssen und wie viele Prüfungstermine mindestens angeboten werden müssen. Im Gesetz ist festgeschrieben, dass "Prüfungen oder vergleichbaren Leistungsfeststellungen zeitnah zu den Lehrveranstaltungen (Stand zum entsprechenden Projektstatus) stattzufinden, in denen die prüfungs- oder projektrelevanten Inhalte vermittelt oder bearbeitet werden zu erfolgen haben". Es braucht allerdings eine Regelung, ob und wie bereits positiv beurteilte Prüfungen wiederholt werden dürfen, so wie es in § 77 des UG verankert ist.

#### zu § 28

In diesem Gesetz werden nur zwei Wiederholungen für eine Prüfung vorgeschrieben, es ist nicht logisch erklärbar, weshalb Studierende des IDSA einen Antritt weniger haben sollten als im UG. Zwar können in der Satzung mehr Wiederholungen festgeschrieben werden, das bietet aber nicht dieselbe Sicherheit wie eine gesetzliche Regelung im Vorhinein.

## zu § 29

Die ÖH kritisiert, dass negative Beurteilungen von Noten nicht über den Rechtsweg bekämpft werden können.

Weiters ist hier im UG und FHG jeweils "Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen" hinzugefügt. Dies muss auch bei diesem Paragraphen passieren.

### **Abschließende Bemerkungen**

Abschließend muss noch einmal angemerkt werden, dass eine eigene Gesetzesgrundlage für das IDSA abzulehnen ist. Wie in der gesamten Stellungnahme angemerkt, erscheinen viele der Paragraphen unvollständig und müssen von Grund auf überdacht werden. Obwohl in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass mit dem IDSA "die Chance verbunden ist, neue Rahmenbedingungen für Lehre und Studium zu erproben", bringt es derzeit erhebliche Beeinträchtigungen für die gesamte Organisation mit sich. Besonders im Hinblick darauf, dass das IDSA als Basis für zukünftige Novellen des Universitätsgesetzes dienen soll, stehen öffentlichen Universitäten derzeit erhebliche Verschlechterungen bevor. Eine Integration des IDSA in das Universitätsgesetz ist unerlässlich, jedoch machen die Bestimmungen des aktuellen Gesetzentwurfs dies zukünftig unnötig kompliziert. An dieser Stelle appelliert die ÖH erneut an die sorgfältige Überprüfung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs. Zudem fordert die ÖH nachdrücklich die Aufnahme studienrechtlicher Bestimmungen in den Entwurf, um den IDSA-Studierenden eine gerechte Bildung zu gewährleisten.

### **Im Namen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft:**

**Nina Mathies**

**Vorsitzende**

**Sarah Rossmann**

**1. stellvertretende Vorsitzende**

**Simon Neuhold**

**2. stellvertretender Vorsitzender**

**Antonia Riegler**

**Referentin für Bildungspolitik**